

Uster, 3. Dezember 2001

KR-Nr. 373/2001

**A N F R A G E** von Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)

betreffend Sperrung der Daten des Steuerregisters

---

Gemäss § 122 Abs. 2 des Steuergesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 lit. b des Datenschutzgesetzes können Steuerpflichtige ihre Daten im Steuerregister sperren lassen. Steuerausweise an Dritte dürfen dann nicht ausgestellt werden, es sei denn, es bestehe dafür eine gesetzliche Pflicht oder die das Gesuch stellende Person mache glaubhaft, die Sperrung behindere sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem beziehungsweise der Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtige, die ihre Daten sperren lassen, erhalten in der Stadt Zürich und ähnlich in anderen Gemeinden eine Bestätigung. Darin findet sich folgender Hinweis: „Ein diesbezüglicher Entscheid obliegt dem Steueramt und es erfolgt weder eine vorgängige Vorlage zur Stellungnahme noch eine Mitteilung über eine Ausstellung eines Steuerausweises.“

Dies gibt Anlass zu folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Sperrung der Daten im Steuerregister im Sinne von § 1 des Datenschutzgesetzes dem Schutz der Grundrechte dient?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine allenfalls zu Unrecht erteilte - zum Beispiel durch gefälschte Dokumente erschlichene - Auskunft demzufolge Grundrechte verletzen kann?
3. Wie kann sich eine in ihren Grundrechten verletzte Person zur Wehr setzen, wenn sie von der Absicht des Steueramtes, in ihre Privatsphäre einzudringen, keine Kenntnis erhält - auch nicht im Nachhinein?
4. Wie ist der Ermessensentscheid der Steuerbehörde ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs und ohne Gewährung eines Rechtsmittels mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar?
5. Ist der Regierungsrat bereit dafür zu sorgen, dass in Zukunft Entscheide über die Ausstellung von Steuerausweisen trotz erfolgter Sperre der rechtsstaatlichen Überprüfung zugeführt werden?

Dr. Lukas Briner